

Informationsblatt zur *Kleinprojektförderung 2025* in der LEADER-Region Tecklenburger Land

Kleinprojektförderung Tecklenburger Land	
<input checked="" type="checkbox"/> Was wird gefördert?	
Fördergegenstand	<p>Gefördert werden regionale Kleinprojekte, die den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum sichern und seine Anpassung an Zukunftsherausforderungen stärken und innerhalb eines Zeitraums von ca. 3 Monaten umgesetzt werden können. Den genauen thematischen Rahmen bildet die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) der LEADER-Region Tecklenburger Land: Kleinprojekte sind dann förderfähig, wenn sie einen Beitrag zur Erreichung von mindestens einem der regionalen Entwicklungsziele der RES leisten.</p> <p>Gefördert werden können dabei unterschiedliche Sachkosten und Dienstleistungen.</p> <p>Beispiele für Kleinprojekte können z.B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ausstattung eines Dorfladens zur Sicherung der Nahversorgung▪ Honorarkosten im Zusammenhang mit Bildung für nachhaltige Entwicklung▪ Materialien und ein Internetauftritt für Klimaschutzveranstaltungen▪ Errichtung einer barrierefreien Aussichtsplattform für Tourist*innen <p>Nicht förderfähig sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ausgaben für Unterhaltung (Erhaltung, Instandhaltung, Reparatur, Wartung) und laufenden Betrieb▪ Einzelförderungen energetischer Maßnahmen▪ Energiegewinnungsanlagen (z.B. PV-Anlagen)▪ gebrauchte Gegenstände <p>Eine vollständige Liste der nicht förderfähigen Ausgaben finden Sie im Absatz 3.4.4.3 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums“ des Landes NRW.</p> <p>Auf unserer Webseite finden Sie Informationen zu allen in der Vergangenheit geförderten Kleinprojekten. Nutzen Sie diese gerne als Inspiration für Inspiration für Ihre eigenen Projektideen.</p>

Öffentlicher Nutzen	Grundvoraussetzung ist, dass das Kleinprojekt vor allem einen Mehrwert für die Menschen in der Region aufweist. Das öffentliche Interesse muss also dem Eigennutzen der Antragstellenden überwiegen. Dazu gehört in der Regel auch, dass die geförderten Objekte in einem üblichen Maße öffentlich zugänglich und unentgeltlich - bzw. gegen eine geringe Aufwandsentschädigung - nutzbar sind. Rein (vereins-)interne Anschaffungen oder Maßnahmen, die die originären Aufgaben der Antragstellenden erfüllen, sind nicht förderfähig.
Fördergebiet	Kleinprojekte können nur innerhalb des Gebietes der LEADER-Region Tecklenburger Land umgesetzt werden, da es sich um eine Förderung für den ländlichen Raum handelt. Beachten Sie daher bitte, dass <u>der städtische Kernbereich von Ibbenbüren sowie der Ortsteil Ibbenbüren-Laggenbeck nicht zum Fördergebiet zählen.</u>
Teilhabe	Teilhabeförderung ist uns wichtig und soll bei der Projektplanung mitbedacht werden. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Projekt für möglichst viele Menschen interessant und zugänglich ist. Wünschenswert sind Mitgestaltungsmöglichkeiten im Projekt durch Teilnehmungsformate und ein möglichst barrierefreier Zugang. Hinweise zur Barrierefreiheit finden Sie hier

 Wer wird gefördert?	
<p>Anträge können von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts sowie von natürlichen Personen und Personengesellschaften gestellt werden. Demnach können Projektträgerschaften z.B. durch Vereine, Verbände, Privatpersonen oder die beteiligten LEADER-Kommunen übernommen werden.</p> <p>Nicht förderfähig sind Unternehmen - mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, die zur Grundversorgung der Region beitragen, sowie gemeinnützigen Unternehmen. Weiter sind auch Parteien und politische Gruppierungen von einer Förderung ausgeschlossen.</p>	
 Wie hoch ist die Förderung und wie ist diese gestaltet?	
Förderfähige Gesamtkosten	Die maximalen Projektgesamtkosten sind auf 15.000,00 € brutto begrenzt. Bei Projektträgerschaften mit Vorsteuerabzugsberechtigung gilt der Nettobetrag. Einnahmen , die in der Umsetzungsphase des Kleinprojektes durch das Kleinprojekt entstehen, sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen (siehe Projektantrag).
Förderquote	Es werden 80% der förderfähigen Projektgesamtkosten (brutto) eines Projektes gefördert. Bei Projektträgerschaften mit Vorsteuerabzugsberechtigung können nur Nettokosten gefördert werden. Die Mindestförderhöhe muss mindestens 1.000,00 € aufweisen.

Eigenanteil	<p>20 % der förderfähigen Projektgesamtkosten müssen von der Projektträgerschaft als Eigenanteil selbst übernommen werden.</p> <p>Zweckungebundene Spenden (z.B. allgemeine Spenden für die Vereinsarbeit) können als Eigenanteil eingebracht werden. Auch freiwillige Arbeitsleistungen können unter bestimmten Umständen anerkannt werden und den Eigenanteil reduzieren (siehe Punkt „Bürgerschaftliches Engagement“).</p>
Weitere öffentliche Fördergelder, Zuwendungen und Spenden	<p>Eine Förderung des Kleinprojektes oder Bestandteilen daraus aus weiteren öffentlichen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union ist nicht gestattet. Wird oder wurde das Kleinprojekt über eine der oben genannten Förderungen gefördert, kann das Kleinprojekt nicht über die Kleinprojektförderung gefördert werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die Zweckbindungsfrist einer vorangegangenen Förderung abgelaufen ist. Auch die Verwendung zweckgebundener Spenden oder anderer zweckgebundener öffentlicher Gelder sind als Eigenanteil oder Einnahmen im Kleinprojekt nicht zulässig.</p>
 Wie kann ein Antrag gestellt werden und was muss beachtet werden?	
Einsendung Antrag	<p>Für die Beantragung der Fördermittel senden Sie bitte das vollständig ausgefüllte Antragsformular als PDF (unterschrieben) und zusätzlich als Word-Datei (im docx.-Format) mit allen relevanten Anlagen bis einschließlich zum 06.04.2025 per E-Mail an tecklenburgerland@kreis-steinfurt.de</p> <p>Die Einreichung des Antragsformulars im docx.-Format ist wichtig, da ältere Word-Formate (z.B. doc.) vom IT-System geblockt und E-Mails nicht zugestellt werden.</p> <p>Für die Angabe der Kosten im Antrag beachten Sie bitte den Punkt „Wichtige Hinweise zur Kostenermittlung“ weiter unten.</p>
Anlagen zum Antrag	<p>Folgende Unterlagen sind dem Antrag als Anlage beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweise zur Kostenermittlung (siehe nächster Punkt „Wichtige Hinweise zur Kostenermittlung“) <ul style="list-style-type: none"> ➤ je Kostenposition ab 1.000 €: Das sparsamste und wirtschaftlichste Angebot ➤ je Kostenposition ab 10.000 €: Die beiden sparsamsten und wirtschaftlichsten Angebote ▪ Unterzeichnete Datenschutz-Einwilligungserklärung ▪ Nachweis über die zeichnungsbefugte Person, z.B. Auszug aus Vereinsregister (sofern relevant) ▪ Vollmacht zur Übertragung der Zeichnungsbefugnis auf andere Person(en) (sofern relevant) ▪ Bei Baumaßnahmen: Baurechtliche Genehmigung oder zumindest zunächst ein positiver Vorbescheid ▪ Lageplan mit Einzeichnung der Maßnahme (sofern relevant) ▪ Fotos (sofern für Erläuterung und Verständnis des Kleinprojektes hilfreich)
Wichtige Hinweise zur Kostenermittlung	<p>Die Projektträgerschaft ist verpflichtet, die Kosten für das Kleinprojekt sparsam und wirtschaftlich zu halten. Dies bedeutet, dass für jede Kostenposition eine vergleichende Kostenrecherche (Kostenplausibilisierung) gemacht und von den recherchierten Kosten die sparsamsten und wirtschaftlichsten Angebote im Projektantrag angesetzt werden müssen. Für Projektträgerschaften, die juristische Personen des Privatrechts, natürliche Personen oder Personengesellschaften sind, gilt:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Kostenpositionen ab 5.000 € netto müssen 3 <u>formelle</u> Vergleichsangebote eingeholt werden ▪ Für Kostenpositionen bis 5.000 € netto müssen 3 Vergleichsangebote eingeholt werden, wobei sowohl auf formelle Angebote als auch auf allgemein zugängliche Angebote zurückgegriffen werden kann: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Formelle Angebote ➤ formlose Preisabfragen in schriftlicher Form (z.B. per Email) ➤ aktuelle Preislisten von Herstellenden/Anbietenden ➤ dokumentierte Angebotspreise aus Print- und Onlinemedien (z.B. datierte Screenshots) ➤ vergleichbare Unterlagen, soweit aus ihnen die wesentlichen Produkt- und Leistungsmerkmale, der Anbietenden, der Preis sowie die zeitliche Aktualität (nicht älter als 3 Jahre) ersichtlich sind <p>Für Projektträgerschaften des öffentlichen Rechts gelten die Vorgaben der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).</p> <p>Für den Projektantrag sind nicht alle recherchierten Angebote einzureichen, sondern nur die unter Punkt „Anlagen zum Antrag“ genannten. Dennoch sind alle Kostenrecherchen und Angebote zu dokumentieren und aufzubewahren. Das Regionalmanagement behält sich vor, die vollständigen Angebote anzufordern und zu prüfen.</p>
Eigentumsverhältnisse	<p>Für nicht im Eigentum der Projektträgerschaft befindliche Flächen oder Objekte, die für die Umsetzung des Kleinprojektes jedoch benötigt werden, muss die Projektträgerschaft Nutzungsrechte der Eigentümer*innen von grundsätzlich mindestens 12 Jahren einholen.</p> <p>Sollte das Kleinprojekt eine Förderzusage erhalten, muss die Projektträgerschaft hierfür spätestens nach Erhalt Förderzusage einen Nutzungs- und Gestattungsvertrag mit dem*der Eigentümer*in abschließen und als Nachweis an das Regionalmanagement senden. Hierzu kann beispielsweise die Vorlage des Regionalmanagements genutzt werden.</p>
Behördliche Genehmigungen	<p>Die Projektträgerschaft ist dafür zuständig zu klären, ob für die Umsetzung des Kleinprojektes behördliche Genehmigungen notwendig sind (z.B. Baugenehmigung, wasserbehördliche Genehmigung). Für Bauprojekte muss mit dem Antrag zwingend zumindest ein Bauvorbescheid eingereicht werden.</p> <p>Sollte das Kleinprojekt eine Förderzusage erhalten, müssen erforderliche behördliche Genehmigungen spätestens bis zum Abschluss des Weiterleitungsvertrags an das Regionalmanagement gesendet werden. Bei Bauprojekten sind dies die offizielle Baugenehmigung oder – bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben – eine Erklärung der Bauherrschaft, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat.</p>
Bürgerschaftliches Engagement	<p>Wenn die Projektträgerschaft gemeinnützig ist, dürfen freiwillige Arbeitsleistungen als fiktive Kosten mit 20,00 € pro Stunde in die Kostenkalkulation mit eingebracht werden. Die Kosten für die Eigenleistungen dürfen grundsätzlich 60 % des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten.</p>

	<p>Um die Kosten bei einer Vergabe an ein Unternehmen zu belegen, muss mindestens ein Angebot (inkl. Ausweisung von Arbeitsstunden und Stundenlohn für die Leistungen) eingeholt und dokumentiert werden.</p> <p>Das Regionalmanagement behält sich vor, eine Aufschlüsselung der selbst erbrachten Arbeitsschritte inklusive Angabe der jeweils benötigten Arbeitsstunden sowie Nachweise zur Einhaltung der 60%-Grenze anzufordern und zu prüfen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich vor der Antragstellung zur näheren Abstimmung an das Regionalmanagement. Zur Auszahlung der Fördermittel müssen die geleisteten Arbeitsstunden mittels Stundenzettel nachgewiesen werden.</p>
<p>▶ Was muss bei der Projektumsetzung beachtet werden?</p>	
<p>Umsetzungszeitraum des Projektes</p>	<p>Mit der Durchführung des Kleinprojektes darf zwingend erst nach Abschluss des Weiterleitungsvertrages begonnen werden. Das bedeutet, dass vorher auch keine Vergabe von Aufträgen durch z.B. eine Zusage von Angeboten sowie der Einkauf von Waren oder Dienstleistungen stattfinden darf. Ein solcher vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann zu einem Ausschluss der Förderung führen.</p> <p>Das Kleinprojekt muss zudem bis zum 30.11.2025 abgeschlossen, mit dem Regionalmanagement final abgerechnet und alle relevanten Belege zum Abschluss des Projektes eingereicht sein.</p>
<p>Erstattungsprinzip</p>	<p>Die Projektträgerschaft geht in finanzielle Vorleistung und bezahlt zunächst alle Rechnungen. Anhand der Einreichung sogenannter Auszahlungsanträge zu bestimmten Stichtagen beantragt die Projektträgerschaft dann die Auszahlung des Förderanteils für die zuvor geleisteten Ausgaben.</p> <p>Dafür müssen mit dem Auszahlungsantrag eine Überblickstabelle über die angefallenen Ausgaben, die zugehörigen Rechnungskopien und Zahlungsnachweise und mit dem letzten Zahlungsnachweis auch eine Inventarliste für beschaffte Gegenstände eingereicht werden. Wurden Eigenleistungen erbracht, müssen mit den Auszahlungsanträgen auch Stundenbelege für die geleistete Arbeit eingereicht werden.</p> <p>Das Regionalmanagement prüft die Auszahlungsanträge und zahlt die Förderung von 80 % der entstandenen förderfähigen Ausgaben aus. Die Auszahlung erfolgt in der Regel ca. 2-4 Wochen nach Einreichung eines Auszahlungsantrages.</p>
<p>Einnahmen</p>	<p>Einnahmen, die während der Durchführung des Kleinprojektes durch das Kleinprojekt erwirtschaftet werden, reduzieren die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes und in der Folge die gewährte Förderung. Einnahmen müssen – gegebenenfalls zunächst geschätzt – bereits im Projektantrag angegeben werden.</p>

Zweckbindungsfrist	<p>Die Zweckbindungsfrist regelt, wie lange ein mit Fördermitteln beschafftes Objekt nach Fertigstellung oder Lieferung für den Zweck des Kleinprojektes (mindestens) genutzt werden muss. Die Projektträgerschaft muss sicherstellen, dass die Zweckbindungsfrist(en) des Kleinprojektes, inklusive der Projektbetreuung, Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungen eingehalten werden. Können die Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden, können Rückforderungen der Fördergelder geltend gemacht werden.</p> <p>In der Regel gelten folgende Zweckbindungsfristen: Für bauliche Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren. Für Maschinen, technische Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge beträgt sie 5 Jahre. Für EDV-Ausstattungen und Homepages gelten 3 Jahre.</p> <p>Die genaue Zweckbindungsfrist wird im Vertrag zwischen der LEADER-Region und der Projektträgerschaft geregelt. Hiermit wird sichergestellt, dass die Fördermittel zu vertraglich vereinbarten und genau bestimmten Zwecken eingesetzt werden, sodass die Region auch nachhaltig von dem Projekt profitiert.</p>
Hinweis zu Kostensteigerungen und Lieferverzögerungen	<p>Aufgrund der aktuellen Weltlage ist es möglich, dass Projektkosten nach Abschluss des Weiterleitungsvertrages steigen. Die Förderung pro Projekt ist aber durch einen Maximalbetrag gedeckelt. <u>Achtung</u>: Eventuelle Kostensteigerungen müssen von der Projektträgerschaft durch Eigenmittel aufgefangen werden.</p> <p>Zeitweise kommt es auch zu Lieferengpässen bestimmter Materialien. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Planung. Eine Verlängerung des Projektdurchführungszeitraumes ist nicht möglich.</p>
Öffentlichkeitsarbeit	<p>Um möglichst viele Menschen in der Region über das Kleinprojekt zu informieren, ist es wichtig, dass die Projektträgerschaft öffentlich über das Kleinprojekt berichtet und dabei auf die Fördermittelgebenden hinweisen. Das kann z.B. über die Presse, soziale Medien, die eigene Webseite, das Lokalradio, Flyer und Plakate usw. erfolgen.</p>
Verwendungsnachweis	<p>Als Nachweise für eine erfolgreiche Projektumsetzung und die durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt muss die Projektträgerschaft mit dem letzten Auszahlungsantrag 3 Fotos vom Projekt sowie Nachweise für die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit einreichen.</p>
 Wann und wie findet die Projektauswahl statt?	
<p>Über die Projektauswahl entscheidet der erweiterte Vorstand der LEADER-Region Tecklenburger Land Ende Mai 2025. Grundsätzlich gilt: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Projekte werden mithilfe eines Projektbewertungsbogens vorbewertet und anhand der dabei erzielten Punktzahl in eine Rangfolge gebracht. Hierbei ist die Übereinstimmung des Projektes mit den Zielen der Regionalen Entwicklungsstrategie ein wesentliches Kriterium. Jedes Projekt muss mindestens 7 Punkte erreichen. Falls die verfügbaren Fördermittel nicht für alle förderfähigen Projekte ausreichen, werden in absteigender Reihenfolge zunächst die Projekte mit den höchsten Punktzahlen gefördert.</p>	



Wie geht es nach der Projektauswahl weiter?

Nach der Entscheidung des Vorstandes werden alle Projektträgerschaften darüber informiert, ob ihr Kleinprojekt gefördert wird oder nicht. Kleinprojekte mit einer Förderzusage können voraussichtlich ab Anfang **Juli 2025** mit der **Durchführung des Projektes** beginnen. Grundlage dafür ist ein **Vertrag (Weiterleitungsvertrag)**, der zwischen der LEADER-Region und der Projektträgerschaft geschlossen wird. **WICHTIG:** Erst **nachdem** beide Vertragsparteien unterzeichnet haben, darf die Projektträgerschaft mit der Projektumsetzung beginnen. Vorher dürfen keine Aufträge vergeben oder Bestellungen getätigt werden. Dies kann als sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn Ihren Anspruch auf Förderung verwirken.

Vor Abschluss des Weiterleitungsvertrages werden ggfs. noch weitere Nachweisdokumente von der Projektträgerschaft angefordert. Dies kann z.B. sein:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (wenn im Projektantrag Kosten für Eigenleistungen eingebracht wurden)
- Gestattungs-/Nutzungsvertrag (wenn das Grundstück, auf dem das Kleinprojekt durchgeführt wird, nicht im Eigentum der Projektträgerschaft ist)
- Behördliche Genehmigungen (sofern relevant)
- Bei Bauprojekten: a) Baugenehmigung oder b) bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben eine Erklärung der Bauherrschaft, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat.



Hintergrund zur Förderung

Die Finanzierung der Kleinprojektförderung erfolgt durch den Bund über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie zu 10 % über den Kreis Steinfurt.

Dem Förderprogramm liegt die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfwentwicklung des ländlichen Raums“ des Landes NRW zu Grunde. Unter der Ziffer 1, 3 und 4 der Richtlinie finden sich alle wichtigen Informationen zum Programm. Im Absatz 3.4.4.3 sind nicht förderfähige Kosten aufgelistet.

Für **Fragen zum Programm und zur Abwicklung** stehen Ihnen im Regionalmanagement Inka Borgmann und Pauline Blaszczyk zur Verfügung. Bitte nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf: Telefonisch unter 02551-69 2136 oder 02551-69 2143 oder per E-Mail unter tecklenburgerland@kreis-steinfurt.de.

Stand: 03.02.2025